

Gemeinderatssitzung vom 28.03.2022

Auf die eingangs üblicherweise gestellte Frage des Bürgermeisters, ob jemand Einwendungen oder Fragen zur Tagesordnung hätte, erkundigte sich GRin Haunstetter, ob sich Bgm. Grob sicher sei, unter Tagesordnungspunkt 3 den Beschluss Nr. 188 a) und b) vom 24.08.2015 aufheben zu wollen. Bgm. Grob erklärte daraufhin, dass es sich hier um einen Fehler in der Einladung handeln würde – der Beschluss Nr. 188 a) und b) sei richtigerweise in der Sitzung vom 20.07.2015 gefasst worden.

1.) Beschlussfassung über Zuschussantrag für Bürgerhaus – Erläuterung durch Herrn Wild

Dazu wurde dem Gemeinderat im Vorfeld per E-Mail am 25.03.2022 mitgeteilt, dass dieser Tagesordnungspunkt „aufgrund von Abstimmungsproblemen“ entfallen würde, worüber Bgm. Grob noch zu Sitzungsbeginn informieren werde.

Deshalb erklärte Bgm. Grob, er wurde am Freitag vor der Sitzung von Herrn Wild (Die Städtebau - Sanierungsbetreuer) telefonisch darüber informiert, dass Architekt Mohr nicht dazu bereit wäre, die vom Gemeinderat angeregten Planänderungen vorzunehmen. Bgm. Grob bemühte dazu das Sprichwort „Wer zahlt, schafft an!“.

Um die Angelegenheit zu klären, wurde von Herrn Wild in seiner Funktion als Sanierungsbetreuer ein gemeinsamer Gesprächstermin zur Abstimmung auf den 11.04.2022 festgelegt, an dem folgende Personen teilnehmen:

- Herr Seifert (Regierung von Schwaben)
- Herr Mohr (Architekturbüro vonMeierMohr)
- Herr Wild (Sanierungsbetreuer)
- Herr Hertle (VG Monheim)
- Herr Grob (Bürgermeister Buchdorf)

2.) Antrag der Anwohner auf Beurteilung der Gesamtsituation im Bereich Schulsportanlage

Das Schreiben der Anlieger, das dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung zugeht, wurde von Bgm. Grob am Beamer gezeigt. Darin fordern die Antragsteller das Gespräch zeitnah ein, das ihnen Bgm. Grob bereits zugesagt hatte. Damit soll eine Beurteilung der Gesamtsituation im Bereich „Schulsportanlage“ erreicht werden, da der zeitweise dort erzeugte Lärm beim Basketballspiel seit Jahren für Probleme sorgt.

Bgm. Grob zeigt dazu am Beamer auch den Gemeinderatsbeschluss vom 07.08.2014 vom damaligen Treffen mit den Anliegern, bei dem u. a. die Öffnungszeiten für die Schulsportanlage für andere Benutzergruppen außerhalb des Schulsports auf Montag bis Samstag jeweils von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr festgelegt wurden.

In dem Beschluss wurde außerdem festgehalten, dass diese Vorgabe bis Spätherbst 2014 gelten soll. Da sollte dann ein erneutes Treffen stattfinden, um den Erfolg der gemachten Vorgaben zu prüfen.

Bgm. Grob erläuterte dazu, dass diese Zusage damals allerdings nicht umgesetzt worden

ist. Bevor er die Anlieger zu diesem anvisierten gemeinsamen Gespräch einlädt, möchte er die Situation mit dem Gemeinderat besprechen. Nach einem „Vor-Ort-Termin“ erscheint ihm der dort verursachte Lärm allerdings als erträglich.

Die frühere Jugendbeauftragte merkte an, dieser vom damaligen Gemeinderat beschlossene weitere Gesprächstermin wäre von ihr mehrmals angemahnt, aber leider nicht in die Tat umgesetzt worden.

Bei ihrer Wortmeldung äußerte GRin Haunstetter Verständnis für das Anliegen der Nachbarn des Spielplatzes in der Johannes-Kraus-Straße, auf dessen Areal sich die angesprochene Schulsportanlage und ein Bolzplatz befinden. Sie erklärte, dass die Anlieger nicht kinderfeindlich sind, aber verständlicherweise auch ein gewisses Maß an Ruhe beanspruchen. Sie prangerte deshalb die Stilllegung anderer Spielplätze wie z. B. in der St.-Ulrichs-Siedlung bzw. Auflösung mit anschließendem Grundstücksverkauf in der Abt-Mayer-Straße (Fl.-Nr. 558/18) an, wodurch den Kindern und Jugendlichen andernorts öffentliche Treffpunkte ersatzlos weggenommen wurden. Nachdem in unmittelbarer Umgebung nun das Baugebiet „Neureut“ mit über 50 Bauplätzen ohne Spielplatz ausgewiesen wurde, werden sich ihrer Ansicht nach die Treffen vieler Kinder und Jugendlicher aus dem gesamten Umfeld auf den Spielplatz in der Johannes-Kraus-Straße konzentrieren, was den dortigen Anliegern nicht auf Dauer zugemutet werden kann.

Anschließend zitierte GRin Haunstetter folgende relevante Stellen aus verschiedenen Unterlagen, die Grundlage des Beschlusses vom 07.08.2014 waren:

- In einem gemeindlichen Schreiben vom 20.01.1986, das den Anliegern von der Gemeinde Buchdorf damals zugestellt worden war, heißt es z. B.: „Die Gemeinde wird bei der Überlassung des Platzes darauf achten, dass eine Lärmbelästigung in den frühen Vormittags- und späten Nachmittagsstunden ausgeschlossen ist.“ oder „Sollten berechnete Interessen hinsichtlich der Lärmbelästigung durch die Anlieger vorliegen, wird die Gemeinde weitere zeitliche Einschränkungen festlegen.“

- Im Baugenehmigungsbescheid des Landratsamtes Donau-Ries vom 05.06.1986 ist u. a. bei den Auflagen zu lesen: „Die Gemeinde Buchdorf hat durch geeignete Regelung sicherzustellen, dass bei der Benutzung des Hartplatzes die Belange des Immissionsschutzes berücksichtigt werden.“

- Der Niederschrift über die Besprechung am 02.06.1986 mit dem Landratsamt, der Gemeinde Buchdorf, den Anliegern und der VG Monheim ist z. B. zu entnehmen: „Bürgermeister Würth gibt bekannt, dass diese Anlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen auch für den Breitensport zur Verfügung zu stellen sind und der Gemeinderat bei der Aufstellung des Belegungsplanes die Interessen der Anlieger berücksichtigen wird.“

- Laut Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 28.07.2014 hat dieses bei einer gemeinsamen Ortseinsicht mit dem Vertreter der Gemeinde Buchdorf u. a. festgestellt: „Aus Sicht der Bauleitplanung ist das rechtliche Konzept des Bebauungsplanes sehr in Frage zu stellen. Es darf bezweifelt werden, ob der Bebauungsplan einer gerichtlichen Prüfung standhält.“ Das Landratsamt regte zur Problemlösung u. a. an, die Nutzungszeiten zu kürzen und über aufzustellende Schilder die Nutzung der Sportanlagen nur für die Altersgruppe bis 14 Jahren zu ermöglichen.

GRin Haunstetter zeigte aber durchaus auch Verständnis für die Bedürfnisse der

Jugendlichen, die der vorgegebenen Altersstufe entwachsen sind und sich auch außerhalb der dort geltenden Öffnungszeiten zur Freizeitgestaltung treffen möchten. Deshalb plädierte sie für eine Freizeitanlage für Jugendliche außerhalb der Wohnbebauung, um auch den berechtigten Interessen der Jugendlichen gerecht zu werden. Aus diesem Grund richtete sie die Bitte an die Jugendbeauftragte, mit Herrn Eckmeyer vom LEADER-Programm abzuklären, ob eine Umsetzung und Förderung einer derartigen Anlage über diese Institution möglich wäre.

Einige Gemeinderäte sprachen sich vehement dagegen aus, weil sie der Meinung sind, dass die Jugendlichen ihren Platz nicht außerhalb, sondern mitten im Dorf haben sollten.

Darum machte GRin Haunstetter darauf aufmerksam, dass sie nicht gefordert habe, einen Standort außerhalb des Dorfes anzustreben, sondern nur außerhalb der Wohnbebauung. Als Möglichkeit sieht sie hier das Areal beim ehemaligen Raiffeisen-Düngerlager, wobei dieses Gebäude evtl. in das Projekt mit eingebunden werden könnte. Als Beispiel, dass dies auch andernorts so gehandhabt wird, nannte sie den Spielplatz in Baierfeld, der schon seit Jahrzehnten am Rande des Dorfes angesiedelt ist und keine Probleme macht. Als weiteres Beispiel führte sie das Areal in Donauwörth zwischen Krankenhaus und Stauerhalle an, wo ebenfalls im Abstand zur Wohnbebauung eine Freizeitanlage entstanden ist.

Während der weiteren Diskussion wurde aus den Reihen des Gemeinderates vorgeschlagen, den Zaun um die Schulsportanlage teilweise zu entfernen, da dieser wohl auch ursächlich für den Lärm ist, wenn die Bälle beim Basketballspiel dagegen prallen. Der Zaun zur Straße sollte allerdings verbleiben, um zu verhindern, dass Bälle den Verkehr auf der angrenzenden Straße behindern bzw. Unfälle verursachen. Anstelle des entfernten Zaunes sollten Ballfangnetze installiert werden.

Ein Gemeinderat merkte an, dass es wohl nicht zielführend sei, wenn die Umzäunung teilweise entfernt wird, nachdem die Schulsportanlage mit einem abschließbaren Tor versehen wurde, um Unberechtigten den Zugang zu verwehren. Schließlich ist auch festgelegt, dass die Schulsportanlage nur von organisierten Gruppen benutzt werden darf.

Eine andere Gemeinderätin erklärte, ihr wäre aus eigener Erfahrung bekannt, dass auch das Aufschlagen der Bälle auf die Korbbefestigung sehr viel Lärm erzeugt, weshalb sie die Basketball-Korbbefestigung in ihrem Garten wieder entfernt hat. Sie kann deshalb die Beschwerde der Anwohner gut nachvollziehen.

Andere Gemeinderäte äußerten sich dahingehend, dass es wohl unumgänglich ist, das Lärmaufkommen, das außerhalb der regulären Öffnungszeiten hauptsächlich von der Schulsportanlage ausgeht, zu reduzieren. Deswegen plädierten sie dafür, einen gemeinsamen Gesprächstermin mit allen Beteiligten (Anlieger und Jugendliche) zu vereinbaren, um zu einem einvernehmlichen Ergebnis zu kommen.

3.) Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates vom 24.08.2015, lfd. Nr. 188 a) und b); Schreiben Landratsamt Donau-Ries vom 24.02.2022

Bgm. Grob machte nochmals darauf aufmerksam, dass der vom Landratsamt reklamierte Beschluss nicht wie in der Sitzungseinladung abgedruckt am 24.08.2015 ergangen ist, sondern am 20.07.2015. Der Beschluss wurde am Beamer gezeigt, ebenso das Schreiben des Landratsamtes vom 24.02.2022.

Aus diesem Schreiben geht hervor, das Landratsamt habe nach Überprüfung festgestellt, dass dieser **Beschluss rechtswidrig gefasst** wurde, weshalb er vom Gemeinderat aufzuheben ist.

Auf Nachfrage eines Gemeinderates, weshalb dieser Beschluss vom Landratsamt überprüft worden ist, sagte Bgm. Grob, dass ein Anlieger der Straße „Am Sand“ gegen seinen Beitragsbescheid Widerspruch eingelegt habe. Laut dem damaligen Beschluss, den der damalige Bürgermeister vorgeschlagen hatte, sollte u. a. auch das Grundstück des Widerspruchsführers nach der Straßenausbaubeitragssatzung abgerechnet werden. Allerdings wurde ihm bei der Abrechnung dann ein Bescheid nach dem Ersterschließungsbeitragsrecht zugestellt, weshalb ihm höhere Gebühren in Rechnung gestellt wurden.

Daraufhin erklärte GRin Haunstetter, dass die rechtswidrigen Beschlüsse Nr. 188 a), b) und c) damals gegen die Stimmen der zwei anwesenden PWG-Gemeinderäte (jeweils 7:2) gefasst wurden. Beschluss Nr. 188 c) wurde bereits in der Sitzung vom 24.08.2015 aufgehoben, nachdem der damalige Bürgermeister diesen selbst von der Rechtsaufsicht überprüfen ließ. Dies hatte er bereits im Vorfeld der Abstimmung angekündigt, falls kein „eilvernehmlicher Beschluss“ gefasst werden würde. Die Gemeinderäte der PWG hielten diesem Druck aber Stand und stimmten gegen den vom damaligen Bürgermeister gewünschten Beschluss.

Beschluss Nr. 188 a) wurde damals gefasst, weil nach ihrer Kenntnis dem jetzigen Widerspruchsführer vom damaligen Bürgermeister die günstigere Abrechnung über die Straßenausbaubeitragssatzung in Aussicht gestellt, damit sich dieser einverstanden erklärte, sein Grundstück mit in den Bebauungsplan aufnehmen zu lassen. Aus diesem Grund wurde dieser Beschluss von der bekannten damaligen Gemeinderatsmehrheit gefasst und mitgetragen, obwohl allen Gemeinderäten bekannt war, dass dieser gegen geltendes Recht verstößt. Nach Differenzen zwischen dem damaligen Bürgermeister und dem jetzigen Widerspruchsführer wurde das Grundstück dann doch nach geltendem Recht abgerechnet, aber der Gemeinderatsbeschluss nicht aufgehoben, auf den sich der Widerspruch nun begründet.

Auf die Frage von GRin Haunstetter, ob die heutige Aufhebung der Beschlüsse auch Folgen für die anderen betroffenen Grundstücksbesitzer habe, nachdem dort verschiedene Grundstücke seitens der Gemeinde zwischenzeitlich verkauft wurden, sagte Bgm. Grob, ihm sei von der VG nur mitgeteilt worden, dass die beiden genannten Beschlüsse aufgehoben werden müssen, weil diese rechtswidrig sind.

Abstimmungsergebnis 13:0

4.) Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Buchdorf

Mit der Sitzungseinladung wurde den Gemeinderatsmitgliedern die Benutzungsordnung für die Bücherei der Gemeinde Buchdorf zugestellt. Diese wurde im Wortlaut von der Gemeindebücherei Tapfheim übernommen.

Wesentliche Punkte dabei sind

- Allgemeines

Es handelt sich um eine gemeinnützige, öffentliche Einrichtung, die von Jedermann - also auch Auswärtigen - zu den noch zu bekanntgebenden Öffnungszeiten offen steht, wobei die Benutzungsordnung gilt.

- Anmeldung

Unter Vorlage eines amtlichen Dokumentes wird für jeden Benutzer ein Anmeldeformular angelegt, das unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert wird.

- Benutzerausweis

Der Benutzerausweis ist für die Ausleihe notwendig, ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeinde.

- Ausleihe und Benutzung

Die Leihfrist richtet sich nach dem ausgeliehenen Medium, wobei eine Verlängerung möglich ist. Beim Überschreiten der Leihfrist ist ein Versäumnisentgelt nach der Gebührenordnung zu entrichten.

- Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

Der Benutzer ist zur sorgfältigen Behandlung der Medien verpflichtet und kann bei Beschädigung und /oder Verlust zur Ersatzpflicht herangezogen werden.

-Hausordnung und Hausrecht

Jeder Benutzer ist zu sorgfältigem Verhalten verpflichtet. Essen und Getränke sowie das Mitführen von Tieren (Ausnahme Blindenhunde) ist untersagt.

- Gebühren

Die Gebühren sind in der Gebührenordnung festgelegt.

- Ausschluss von der Benutzung

Benutzer können auf Dauer oder für begrenzte Zeit ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Benutzungsordnung verstoßen.

Abstimmungsergebnis 13:0

5.) Gebührenordnung für die Gemeindebücherei Buchdorf

Folgende Gebühren sind vorgesehen:

Jahresgebühren:

a) Erwachsene	8,00 Euro
b) Kinder und Jugendliche ab 11 Jahren, Schüler, Studenten, Azubis	4,00 Euro
c) Familien	12,00 Euro

Ausstellung eines Benutzerausweises:

a) Erstaussstellung	gebührenfrei
b) Ersatzaussstellung	4,00 Euro

Abstimmungsergebnis 13:0

6.) Bekanntgaben: Bauanträge in der Genehmigungsfreistellung

Folgende Bauanträge wurden im Freistellungsverfahren an das Landrastamt Donau-Ries zur Genehmigung weitergeleitet:

- Fl.-Nr. 2891, Pfalzgraf-Ottheinrich-Straße (Baugebiet Neureut)
Bauantrag zum Bau eines Wohnhauses mit Garage

- Fl.-Nr. 2740, Am Erlach
Bauantrag zur Errichtung eines Gartenhauses

Anschließend wurden dem Gemeinderat noch nichtöffentliche Themen bekanntgegeben und darüber beraten. Es fand dabei aber keine Abstimmung mehr statt.